



Infoblatt

Yoga, Pilates, Zumba und Co.

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-414 | F 0316 601-739
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Das Erteilen von Yoga-, Pilates-, Zumba-Unterricht etc. (isoliert betrachtet) auf selbständiger Basis **unterliegt nicht der Gewerbeordnung (GewO)**, sondern stellt eine **Unterrichtstätigkeit** dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 GewO unterliegt der Privatunterricht nicht der Gewerbeordnung. Daher können „Yoga-Unterricht“ oder „Abhalten von Pilates-Kursen“ etc. nicht als Gewerbe angemeldet werden.

Eine **Mitgliedschaft zur WKO** oder zur Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe ist mit diesen Tätigkeiten daher **nicht** gegeben.

Erteilt jemand Yoga-Unterricht (bzw. Pilates-, Zumba-Unterricht etc.), dann ist er/sie sog. „**Neuer Selbständiger/e**“ und muss sich als solcher bei der **Sozialversicherung der Selbständigen - SVS** zwecks Pflichtversicherung melden. Steuerrechtlich sind die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten selbst zu versteuern.

Auskünfte betreffend den Status als „Neuer Selbständiger“ erteilt die SVS; die **Kontaktdaten** der Landesstelle Steiermark sind:

SVS Landesstelle Steiermark, 8010 Graz, Körblergasse 115, Tel. 050/808 808, Website: www.svs.at.

Kurse in Fitnessstudios

Yoga-, Zumba-, Pilates u.ä. Kurse können auch in Fitnessstudios abgehalten werden. Dabei stellt sich die Frage, ob die/der Kursleiter:in diese **selbständig** oder als **Arbeitnehmer:in** des Fitnessbetriebs erbringt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen (z.B. mit dem **Selbsttest „Unselbständig oder Selbständig/Scheinselbständig?“** Dieser kann unter [scheinselbstaendigkeit_1.pdf \(wko.at\)](#) heruntergeladen werden.

Wird der Kurs im Fitnessstudio selbständig durchgeführt kann das freie Gewerbe **„Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen/Fitnesstrainer“** angemeldet werden. Mit diesem wird man **Mitglied der WKO**, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Gewerbewortlaut

„Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“

Es handelt sich dabei um ein **freies Gewerbe**. Es ist **kein Befähigungsnachweis** für die Anmeldung erforderlich, es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Die Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

Aufgrund der Gewerbeanmeldung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe und dort dem Berufszweig „Fitnesstrainer“ zugeordnet.

Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt **110€ jährlich**. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

TÄTIGKEITSUMFANG

Folgende Tätigkeiten sind vom Gewerbesteuergesetz umfasst:

- Kunden bei der **Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen** unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen und Fitness beraten
- **Trainingsgeräte** und deren richtige **Benützung** erklären
- **Planung und Abwicklung von Kursen** im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

ABGRENZUNGEN

Sportwissenschaftler, Ernährungsberater und Lebens- und Sozialberater

Nicht vom Gewerbesteuergesetz „Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“ erfasst sind Tätigkeiten die den **Sportwissenschaftlern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern** vorbehalten sind.

Als Sportwissenschaftler (Universität) oder staatlich geprüfter Fitnesstrainer (BSPA) kann man ein **reglementiertes Gewerbe** in der Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister anmelden.

Der Gewerbesteuergesetz hierbei lautet: **Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung.**

Dieses umfasst v.a. die Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, u.a. in folgenden Gebieten: Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportbiomechanik, Sportphysiologie, Sportpädagogik, Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation.

Fitnesstraining als „Privatunterricht“

Von der Gewerbeordnung ausgenommen ist der sog. Privatunterricht. Erteilt ein Fitnesstrainer nur **Sportunterricht ohne Erstellung von Trainingskonzepten und ohne Einsatz von bodengebundenen Fitnessgeräten**, so ist dafür keine Gewerbebeanmeldung notwendig. Dies betrifft daher nur Sportunterricht ohne einen dahinterstehenden Schulungsplan (z.B. eine Einzelstunde mit einem Tennistrainer).

Aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive handelt es sich dabei um eine Tätigkeit als sog. **„Neuer Selbständiger“**. Es ist sowohl eine Anmeldung bei der SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie beim Finanzamt erforderlich, man wird jedoch kein Mitglied der Wirtschaftskammer.

Fitnessbetrieb/Fitnessstudio

Die Abgrenzung zum Fitnessbetrieb (freies Gewerbe „Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten“) ist dahingehend zu treffen, dass in derartigen Gewerbebetrieben auch **Sportgeräte an Kunden vermietet** werden, welche eigenverantwortlich diese Geräte nutzen. Seitens des Gewerbetreibenden werden lediglich „Gebrauchsanweisungen“ für die Nutzung der Geräte weitergegeben.

Selbständiger „Fitnesstrainer“ oder Dienstnehmer?

Beim Einsatz von Fitnesstrainern fällt die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und selbständiger Tätigkeit aufgrund der Besonderheiten der Branche oft besonders schwer.

Dementsprechend ergeben sich immer wieder **Streitfälle**, in denen sich die sozialversicherungsrechtliche Frage stellt, ob ein ASVG-pflichtversichertes Dienstverhältnis vorliegt oder ob eine „Trainertätigkeit“ im Rahmen einer selbständigen und dem GSVG unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wird.

Dienstverhältnisse, die zu einer Pflichtversicherung nach dem ASVG führen, zeichnen sich durch die **persönliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer** aus. Darunter ist insbesondere die **Weisungsgebundenheit**, die **Arbeitszeitgebundenheit** sowie die **organisatorische Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitgeberbetrieb** zu verstehen.

Selbständige Tätigkeit hingegen charakterisiert sich durch die **persönliche Unabhängigkeit des Unternehmers**, der bezüglich seiner vereinbarten Tätigkeit **keine persönlichen Weisungen** erhält und sich **Arbeitszeit** und **Arbeitsort** auch selbst einteilen kann.

Erfolgt eine Prüfung durch die Sozialversicherung oder Finanzbehörde über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses eines Fitnesstrainers, so werden **zunächst die Dienstnehmermerkmale** geprüft. Wird ein Dienstverhältnis angenommen, erfolgt keine weitere Prüfung, sonst ist eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen.

Ein **Selbsttest** für eine erste Orientierung kann unter folgendem Link durchgeführt werden:
[scheinselfstaendigkeit_1.pdf \(wko.at\)](#)

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- **Eigenberechtigung** (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von **Gewerbeausschlussgründen**:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische **Staatsbürgerschaft**, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher **Lichtbildausweis** im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- **Befähigungsnachweis** (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- **Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen** (§ 13 GewO 1994)
- **Aufenthaltstitel** (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

- **Regionalstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.